



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0131 - 0135, DOK 374.281/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes auf dem Weg zur Post zwecks Aufgabe eines Geschäftsbriefes (dabei Unfall durch Reißen an der Leine eines mitgeführten Hundes) - Gemischte Tätigkeit - BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 31/87

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) auf dem Weg zur Post zwecks Aufgabe eines Geschäftsbriefes (dabei Unfall durch Reißen an der Leine eines mitgeführten Hundes) - Gemischte Tätigkeit;

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 31/87 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 27.06.1969 - 2 RU 289/67 - in BSGE 30, 14 = Die BG 1970, S. 193 und vom 26.01.1978 - 2 RU 39/77 - in Breithaupt 1978, S. 643-645 = SozR 2200 § 550 Nr. 37 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 31/87 - in einer Zurückweisung an das LSG zur Frage des UV-Schutzes auf einem Betriebsweg (Bringen eines Geschäftsbriefes zur Post durch die Buchhalterin - Ehefrau - eines Bauunternehmers) Stellung genommen (Unfall durch Reißen an der Leine eines mitgeführten Hundes). Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Eine andere Beurteilung ist jedoch geboten, wenn das Mitführen des Hundes nicht nur dem eigenwirtschaftlichen Bereich der Klägerin, sondern wesentlich auch ihrer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Das kann der Fall sein (s. BSGE a.a.O.), wenn die Klägerin den Hund zum persönlichen Schutz z.B. bei der Aufgabe von Wertbriefen mitgenommen hätte. Dafür sind zwar nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG und auch nach dem bisherigen Vorbringen der Klägerin keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das Mitführen des Hundes wäre aber entgegen der Auffassung der Revision auch dann der versicherten Tätigkeit der Klägerin zuzurechnen, wenn der Hund zwar nicht zum persönlichen Schutz der Klägerin mitgenommen worden ist, das Tier aber als Wachhund wesentlich dem Schutz der Betriebsgebäude oder von Betriebsräumen oder betrieblicher Gegenstände (z.B. größerer Geldbeträge) gedient hat und die Klägerin ihm einen Auslauf mit ihr hat ermöglichen wollen. Dabei kann es auch unfallversicherungsrechtlich keinen Unterschied machen, ob der Hund in der Regel morgens und abends von dem Ehemann der Klägerin ausgeführt worden ist. Zum Halten eines Wachhundes gehört es auch, zusätzliche Möglichkeiten des Auslaufes wahrzunehmen, um auch dadurch zugleich die erforderliche Verbindung zwischen Halter und Hund zu sichern."

